

§ 198 SGG Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Bundesrecht

Vierter Abschnitt – Kosten und Vollstreckung -> Zweiter Unterabschnitt – Vollstreckung

Titel: Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGG

Gliederungs-Nr.: 330-1

Normtyp: Gesetz

§ 198 SGG – Entsprechende Geltung des Achten Buches der Zivilprozessordnung

- (1) Für die Vollstreckung gilt das Achte Buch der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (2) Die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind nicht anzuwenden.
- (3) An die Stelle der sofortigen Beschwerde tritt die Beschwerde (§§ 172 bis 177).